

Historische Entwicklung des Naturschutzes in Deutschland und sein Bezug zum Wald und zum Forstwesen *)

Ulrich AMMER

1. Die Anfänge des Naturschutzes – Entdeckung der Schönheit der Landschaft

Gemeinhin wird der Beginn des Naturschutzes in Deutschland im ausgehenden 18. Jahrhundert angesiedelt. ALEXANDER VON HUMBOLDT prägte 1799 den **Begriff des Naturdenkmals** und regte damit den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur an. In der Folge werden vor allem alte Bäume unter Schutz gestellt, in Sachsen übrigens 1847 durch die Forstverwaltung. Überhaupt ist die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt durch ein Sich-bewußt-werden der Landschaft und ihrer Schönheit. Dabei wird diese Entwicklung aus mehreren Quellen gespeist:

- Zum einen kommt zu Beginn des Jahrhunderts die **Idee des Landschaftsgartens** aus England und erreicht mit den Schöpfungen von FRIEDRICH LUDWIG SKELL (u. a. in Schwetzingen, Favorite-Park in Mainz, Nymphenburg und Englischer Garten in München) durch FÜRST PÜCKLER (selbst Waldbesitzer) mit seinen Gütern in Muskau und Branitz sowie JOSEPH PETER LENNÉ (u. a. mit Sanssouci, Charlottenburger Schloßpark u. a.) den Höhepunkt dieses am natürlichen – oder dessen, was man dafür hielt – orientierten Gartenideals.
- Parallel dazu beschäftigen sich die **Landschaftsmaler** wie CASPAR DAVID FRIEDRICH, LUDWIG RICHTER oder WILLIAM TURNER mit der Schönheit der Landschaft. Zusammen mit den Romantikern artikulieren sie die Idealvorstellung und die Sehnsüchte des Bürgertums, das zunehmend Unbehagen empfindet über den Umgang mit der Natur. Kein geringerer als FRIEDRICH SCHILLER formuliert 1801 in seinem Essay „Über das Erhabene“ das Bedürfnis des Menschen nach unberührter Natur und nach dem Gegensatz zwischen Natur und Kulturlandschaft. WILHELM LEOPOLD PFEIL, einer der Väter der deutschen Forstwirtschaft, bringt dieses Gefühl – bezogen auf den Wald – 1834 folgendermaßen zum Ausdruck: „...das materielle Bedürfnis gestattet immer weniger, dem Sinn für das Schöne in der Waldwirtschaft Raum zu geben. Erst verschwinden die herrlichen alten Bäume, dann die einzelnen malerischen Baumgruppen, zuletzt verdrängt die einförmige graue, tote Kiefer das Laubholz. Man kann dies beklagen, aber nicht ändern!...“

Die Illustration zu dieser Aussage hatte CASPAR DAVID FRIEDRICH schon 1820/21 mit dem Gemälde „Der Abend“ geliefert.

- Eine dritte Säule der beginnenden Naturschutzbewegung geht vom **Artenschutz** aus. Schon 1803 hat es JOHANN WOLFGANG VON GOETHE als die Pflicht der Naturforscher angesehen, die „Rechte der Natur zu sichern“. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Aussterbens bekannter Großsäugetiere kommt der Zoologe MATHIAS BECHSTEIN (1902) zu der Aussage, daß die Ausrottung einer Tierart dem Menschen nicht zustehe und daß die Nützlichkeit der Tiere von einer höheren Warte aus betrachtet werden müsse. Er verstand die Tierwelt bereits als Teil des Haushalts der Natur und vertrat damit als einer der ersten eine **biozentrische Ethik**, die von einer umfassenden Verantwortung für alles Leben ausgeht. Er stand damals aber ziemlich allein: Die Gesellschaft verstand – und das tut sie bis in unsere Tage – die Natur als auf den Menschen hin geordnet als seine Umwelt. Moralischer Status wird nur dem Menschen zugebilligt, die Natur ist nur dann und insoweit schützens- und erhaltenswert als sie dem Menschen nützt oder für sein Leben erforderlich ist. Diese anthropozentrische Umweltethik rechtfertigt jede Veränderung und Ausbeutung der Natur, wenn diese im tatsächlichen oder vermeintlichen Interesse des Menschen erfolgt und dies auch dann, wenn dadurch immer mehr Lebewesen in ihrer Existenz bedroht oder ausgelöscht werden.

Alle diese Entwicklungslinien zusammen gipfelten in der Forderung, nicht nur Einzelteile und Einzelschöpfungen der Natur zu sichern, sondern **ganze Gebiete unter Schutz zu stellen**. Das erste – wenn gleich recht kleine – Objekt dieser Art war ein Steinbruch, allerdings ein berühmter: der Drachenfels bei Bonn. Damals waren Steinbrüche im Siebengebirge – direkt am Rhein gelegen – wegen der günstigen Beladung der Lastkähne sehr begehrt. Abbaupläne an diesem sehr bekannten Felsvorsprung lösten einen massiven Widerstand aus. Rund 2000 Steinhauer und fast ebensoviele **Naturschützer** gingen mit Steinen und Prügeln aufeinander los. Das Aufsehen, das diese erste „Grüne Bürgerinitiative“ hervorrief, war so groß, daß das Preußische Innenministerium 1828 den Abbruch einstellen ließ; und acht Jahre später, 1836, entstand an dieser Stelle das erste behördlich angeordnete Schutzgebiet.

*) Vortrag auf dem ANL-Seminar „Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Waldfunktion «Naturschutz» im öffentlichen Wald“ vom 21.-23. Oktober 1998 in Deggendorf (Leitung: Dr. Notker Mallach.).

Trotz dieses Erfolges blieb es bis weit über die Mitte des (19.) Jahrhunderts hinaus bei der **Idee der Landesverschönerung**, d.h. einer auf den Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Schönheit ausgerichteten Zielsetzung. Vor allem in Bayern und in Preußen entstanden Vereine zur Landesverschönerung und der Königlich Bayerische Baurat GUSTAV VORHERR schwärmt davon, „wie das ganze Land durch Hebung und Förderung des Ackerbaus, durch Gartenkunst und der Baukunst planmäßig verschönert werden könnte“ und regt 1824 Lehrstühle und Fakultäten für die Landesverschönerungskunst an, ein Gedanke, der sich als Forderung mehr als 100 Jahre lang wie ein roter Faden durch viele landespflegerische Bemühungen zieht, und dessen Nichterfüllung für PFLUG ein Grund dafür ist, daß die Landespflege bis heute viele ihrer Ziele noch nicht erreicht hat.

Indessen wird das Thema Landesverschönerung von einer ganzen Reihe von **Forstleuten** aufgegriffen. So schreibt der Königlich bayerische Forstmeister und Kämmerer FREIHERR VON DER BORCH (1824), der zusammen mit HEINRICH WILHELM RIEHL (1857) und HEINRICH VON SALISCH (1885) zu den Vätern der Forstästhetik gerechnet werden muß, 1824 in seinem Beitrag „Zur Ästhetik des Waldes“:

„Beschwerlich eintönig, mitunter abschreckend zeigen sich uns die Berufsgeschäfte des Forstmanns, der verschönerte Wald erweckt ein neues Interesse, er wird mehr oder weniger zum Lustgarten, den er mit Behagen durchwandelt; seine Eitelkeit findet sich durch das Lob fremder Beschauer geschmeichelt, der freundliche Eindruck, den auch nur leichte Verzierungen auf den Kenner machen, fesseln die Aufmerksamkeit kluger Vorgesetzter und werfen ein vorteilhaftes Licht auf den ausübenden Diener des Staates, der auf solchem Wege wandelnd deutlich ausspricht, ihm sei die Gabe geworden, sich über das Gemeine zu erheben.“

Allerdings konnten sich die Überlegungen und Bemühungen zur Waldpflege und zur Naturschönheit zunächst nicht gegen die an einem maximalen Holzsertrag orientierte Vorstellung der rationalen Forstwirtschaft durchsetzen. Als HEINRICH VON SALISCH und der Geheime Oberforstrat Dr. VON WALTER 1905 bei der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Darmstadt um die Anerkennung der Waldschönheitslehre als Aufgabe der Forstverwaltung und ihre Berücksichtigung in der Ausbildung an den Forstlichen Hochschulen kämpften, wurde ihnen vom Geheimen Forstrat Professor WIMMENAUER entgegengehalten, daß dies zweckmäßigerweise – und im übrigen bereits ausreichend – im Rahmen der einzelnen Fachdisziplinen geschehe: einer eigenen Waldschönheitslehre bedürfe es nicht. Zu vordergründig waren damals unter dem Einfluß von MAX ENDRES die Maxime der Produktivität und der Rentabilität. Immerhin aber galt in der Forstwirtschaft schon damals das „**eherne Gesetz der Nach-**

haltigkeit“ (1557 ist dieser Grundsatz für die Waldungen der Osterwalder Mark in Westfalen zum ersten Mal belegt), das sich zunächst nur auf den Holzvorrat, wenig später aber auch auf die Schutzfunktionen bezog und in allen öffentlichen Waldungen galt, mindestens rund 200 Jahre bevor die Staatengemeinschaften sich beim Umweltgipfel in Rio (1992) für alle Landnutzungen auf diesen Grundsatz einigten.

2. Operationalisierung und Instrumentalisierung des Naturschutzes

Je mehr in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts **Industrialisierung und infrastrukturelle Durchdringung** und Zerschneidung des Landes mit Straßen, Kanälen und Bahnkörpern zunehmen und je brutaler die Landgewinnung durch Trockenlegung feuchter Standorte und durch die „Verkoppelung“ (Niedersachsen), durch Arrondierung (in Bayern) oder durch Feldbereinigung (in Baden-Württemberg) – alles Synonyme für **Flurbereinigungen** – großflächige Zusammenlegungen in der Landwirtschaft umgesetzt werden, desto deutlicher wird, daß die Idee der Landesverschönerung nach ihrem Höhenflug in der von gutem Willen getragenen Emsigkeit und Naturschwärmerei der Naturverschönerungsvereine untergehen und die weitere Entwicklung nicht aufhalten würde; es war nicht gelungen, den großen Landschaftsveränderern (wie Bahn, Straßenbau, Wasserbau oder Siedlungsentwicklung) Fachleute zur Seite zu stellen; die damaligen Landschaftsgärtner waren diesen Aufgaben nicht gewachsen.

Es war ERNST RUDORFF, Professor an der Staatlichen Musikhochschule in Berlin, der 1880 in einem aufrüttelnden Aufsatz „Über das Verhältnis des modernen Lebens zur Natur“ die Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse bei allen Eingriffen in die Landschaft fordert und den **Begriff des Naturschutzes** einführt. Es ist die Zeit, in der in den Vereinigten Staaten der erste Nationalpark gegründet wird (1872). WILHELM WETEKAMP, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses greift diesen Gedanken auf und fordert in einer berühmt gewordenen Rede 1898, auch in Deutschland „Staatsparke“ einzurichten, die sich von der künstlichen Nachahmung der Natur durch gärtnerische Anlagen dadurch unterscheiden, daß solche **Gebiete unantastbar sein sollen**. Damit wird ein wichtiges Merkmal der **Naturschutzgebiete** angesprochen und das geistige Fundament der bald einsetzenden Natur- (oder besser Naturschutzpark-) Bewegung gelegt: 1909 wird in München der Verein Naturschutzpark gegründet, der von 1910 bis 1920 rd. 4.000 ha Heidefläche um den Willseckerberg kauft. 1921 wird dann der erste deutsche Naturschutzpark zum Naturschutzgebiet erklärt.

Bevor es aber zur Ausweisung eines relativ großen Schutzgebietes kam, war noch ein langer, z.T. von heftigen Auseinandersetzungen begleiteter Weg

zurückzulegen: WETEKAMP war es gewesen, auf dessen Initiative hin Gutachten in Auftrag gegeben wurden, die klären sollten, was in welcher Region am wichtigsten zu schützen sei. Dabei fand der Vorschlag des Direktors des Westpreußischen Provinzialmuseums HUGO CONWENTZ für ein Gutachten, das die planmäßige „Inventarisierung“ von sog. „Naturdenkmälern“ und deren staatlichen Schutz (vor allem diejenigen Naturdenkmale, die auf staatlichem Besitz, etwa im Wald, zu finden waren) verfolgte, die größte Zustimmung. 1906 wurde dann erstmals der **Naturschutz als staatliche Aufgabe** durch Gründung der staatlichen Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen verankert, zunächst mit Sitz in Danzig, ab 1910 in Berlin. Die Leitung der dem Kultusministerium unterstellten Naturschutzbehörde erhielt Dr. HUGO CONWENTZ. Zu seinen Aufgaben gehörte die Inventarisierung der Naturdenkmale, ihre Erforschung und eine Beratung, was ihre Pflege und Entwicklung angeht. Trotz dieser ersten Erfolge und trotz der Institutionalisierung des Naturschutzes – die Behörde von damals gibt es in Form des Bundesamtes für Naturschutz noch heute – waren viele, unter ihnen der Naturschützer und Autor HERMANN LÖNS, mit dem „Conwentzlerischen Naturschutz“ nicht zufrieden!

HERMANN LÖNS bringt das in einer Rede vor dem Bremer Lehrerverein sehr deutlich zum Ausdruck, indem er sagt:

„...Es ist ja ganz nett, wenn einige kleine Einzelheiten geschützt werden, Bedeutung für die Allgemeinheit hat diese „Naturdenkmälerchensarbeit“ nicht. Pritzelkram ist der Naturschutz so, wie wir ihn haben. Der Naturverhunzung dagegen kann man eine geniale Großzügigkeit nicht absprechen. Die Naturverhunzung arbeitet 'en gros', der Naturschutz 'en detail'“.

Damit zeichnet er den weiteren Weg des Naturschutzes und einer veränderten Zielsetzung vor, nämlich die Ausweisung großflächiger Schutzgebiete, wie sie ja dann 1921 erstmals realisiert wurde.

Ausdruck der aufkeimenden Naturschutzbewegung, die zu Beginn eine **Heimat und Denkmalschutzbewegung** war, ist auch die Gründung zahlreicher **Verbände und Vereinigungen**. Es beginnt mit der Gründung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt unter LIESEL HÄHNLE (1875). Dann folgen 1888 der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, die Naturfreunde, 1900 der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere (heute: Verein zum Schutze des Bergwelt), 1904 der Bund Heimatschutz, 1909 der Verein Naturschutzpark und 1913 der Bund Naturschutz in Bayern.

Im Jahr 1935 wird das **Reichsnaturschutzgesetz** verkündet und im Anschluß daran die sog. Naturschutzverordnung, eine Zusammenfassung der bisherigen Ländervorschriften, erlassen. Erstmals wurden damit gesetzliche Schutzkategorien für Pflanzen

und nicht jagdbare Tierarten, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und sonstige geschützte Landschaftsteile geschaffen. Die Beteiligung des Naturschutzes bei allen Vorhaben wurde festgelegt, ferner die Organisation der Naturschutzbehörden, für die ein ehrenamtlich tätiger Naturschutzbeauftragter als Berater der jeweiligen Behörde vorgesehen war. Bayern kennt heute die hauptberufliche Fachkraft für den Naturschutz, während andere Länder, z.B. Baden-Württemberg an der Konstruktion des alten Reichsnaturschutzgesetzes festgehalten haben.

3. Die Zeit nach dem 2. Weltkrieg

In der Nachkriegszeit standen zunächst die Förderung der Nahrungsmittelproduktion, der Wiederaufbau der Städte und der Ausbau der Verkehrswege im Vordergrund. Natur- und Umweltschutzprobleme waren keine Themen. Erst das **Bundesbaugesetz** und nachfolgend die Landesplanungsgesetze brachten Ordnung in die Entwicklung und kanalisieren den Landschaftsverbrauch. Das wachsende Bedürfnis der Menschen nach Erholung in der Natur führte zur Einrichtung des **Naturparkprogramms**, das vom Vorsitzenden des (uns ja schon bekannten) Vereins Naturschutzpark, ALFRED TOEPFER, ein Hamburger Reeder, 1955 verkündet und vom Bundeslandwirtschaftsministerium durch Oberlandforstmeister HERBERT OFFNER erfolgreich umgesetzt wurde.

Einen anderen Ansatz verfolgte die 1961 auf der Mainau entworfene und verkündete **Grüne Charta**, die sich direkt an den Bundespräsidenten wendet und vor allem die Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Boden-, Klima- und Wasserschutz fordert. Diese Aktivität führt u. a. dazu, daß der Bundespräsident den Deutschen Rat für Landespflege ins Leben ruft, ein Gremium, das aus unabhängigen Wissenschaftlern besteht, in regelmäßigen Abständen den Bundespräsidenten berät und kritisch zur Entwicklung von Natur- und Umweltschutz Stellung nimmt.

1970 wird in der damaligen DDR das **Landeskulturgesetz** verabschiedet und nachdem auch einige Bundesländer in Westdeutschland eigene Naturschutzgesetze erlassen, entsteht 1976 das **Bundesnaturschutzgesetz**, das als Rahmengesetz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert und dabei u. a. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Pflege und Erhaltung der Landschaft formuliert. Es führt auch die Eingriffsregelung und die Verbandsbeteiligung ein.

4. Der besondere Beitrag der Forstwirtschaft

Wie schon bei der Landesverschönerung so standen auch im 20. Jahrhundert die Forstleute nicht abseits: Oberforstmeister Dr. OTTO FEUCHT (1879 - 1971) gehört in **Württemberg zu den Mitbegründern des Naturschutzes**. HESSMER schlägt bereits 1934 die Einrichtung von Naturwaldreservaten vor und

RICHARD LOHRMANN (1896-1970), ehemals Referent für Waldnaturschutzgebiete im Reichsforstamt in Berlin gilt in den 50er Jahren als einer der bedeutendsten Vorkämpfer für die Erhaltung der Wacholderheiden auf der Schwäbischen Alb; beim Naturschutztag in Passau fordert er die Einrichtung von **Waldnaturschutzgebieten**, eine Idee, die zwanzig Jahre später in Form der **Naturwaldreservate** (Bayern und Hessen), der Bann- und Schonwälder (Baden-Württemberg) oder der Naturwaldzellen (Niedersachsen) von den Landesforstverwaltungen aller Bundesländer umgesetzt wird und einen bemerkenswerten, weil freiwilligen, Beitrag zum Naturschutz im Wald leistet.

In diese Reihe gehört auch der Waldbesitzer FELIX VON HORNSTEIN, zu dessen Ehre der Bund Naturschutz Oberschwaben die Felix von Hornstein-Medaille geschaffen hat; als Verfasser des wegberaubenden Buches „Wald und Mensch“ und als Gründer einer Arbeitsgemeinschaft, die die landschaftlichen, standörtlichen, vegetationskundlichen und walddeschiedlichen Grundlagen Oberschwabens erarbeitete, versucht er das umzusetzen, was vor ihm die großen forstlichen Lehrer, WILHELM LEOPOLD PFEIL (eisernes Gesetz des örtlichen) KARL GAYER (der gemischte Wald) ALEX MÖLLER(als Begründer des Dauerwaldgedankens) vorgezeichnet hatten. Durch diese Exponenten der **Forstwissenschaft** und durch die Arbeit der vielen, einzeln nicht zu nennenden Forstpraktiker ist durch die Forstwirtschaft über den Nachhaltigkeitsgedanken hinaus schon sehr früh ein Element in die Naturschutzdiskussion eingeführt worden, das dem bis in die 60er Jahre überwiegend museal ausgerichteten Naturschutz teilweise bis heute Schwierigkeiten bereitet: Das Phänomen der **dynamischen Entwicklung**; einfach die Tatsache, daß sich Waldzustände ändern, auch wenn sie als noch so schön und ideal empfunden werden und daß sich ständig neue Gleichgewichte einstellen; oder daß Entwicklungen (heute sagen wir hierzu Sukzessionen) ablaufen, die wir uns so nicht vorgestellt haben.

Darüber hinaus haben die Forstleute mit ihrer großen planerischen Tradition, die sie **Forsteinrichtung** nennen, direkt oder indirekt ein Planungsinstrument gefördert, das für einen modernen Naturschutz unverzichtbar geworden ist, den **Landschaftsplan**. HEINRICH FRIEDRICH WIEPKING hat nicht nur sehr vieles zur planmäßigen Ausbildung von Landschaftsgestaltern – heute würden wir sagen Landespflegern – an der Technischen Hochschule Hannover beigetragen, er hat auch wesentliches Verdienst daran, daß die Landschaftsplanung nach 1945 rasch an Gestalt gewinnt und Eingang in die Gesetze findet (z.B. Flurbereinigungsgesetz 1953, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz 1966).

Trotz diese Engagements für den Naturschutz ist das Verhältnis zwischen **Forstwirtschaft und Naturschutz nicht konfliktfrei**, und dies, obwohl sich die

beiden Disziplinen in den ökologischen Grundauffassungen näherstehen als alle anderen Landnutzer (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft etc.).

- Da tut es weh, wenn diejenigen, die sich seit über vierzig Jahren (mit viel Geld und Einsatz) darum mühen, reine, unattraktive Fichtenwälder – für die sie nichts können – durch den Vorbau von Tanne und Buche in Mischwälder umzuwandeln, für jene überkommene Fichtenwirtschaft kritisiert werden, nur, weil diese Bestände von außen betrachtet noch immer als Fichtenwälder erscheinen, obwohl – wie Dr. MATTHES in seinem Referat morgen nachweisen wird – auf großer Fläche bereits eine gesicherte Mischverjüngung gegeben ist!
- Es tut weh, wenn ein Schutzgebietssystem in Bayern, das vom Nationalpark (übrigens dem ersten der Bundesrepublik Deutschland und von der Forstverwaltung eingerichtet und vorbildlich betrieben) – über ein standörtlich und vegetationskundlich vorzüglich abgestimmtes Netz von Totalreservaten auf über 5.000 ha – nach übereinstimmender Meinung die beste Konzeption dieser Art in der Bundesrepublik – bis hin zu temporären Hiebsruhemassnahmen und der Erhaltung historischer und naturschutzfachlich interessanter Waldaufbauformen (wie etwa Mittel- und Niederwald) reicht, beantwortet wird mit immer neuen Schutzgebietsforderungen – ganz im Sinne des alten, musealen Ansatzes; man interpretiert dies als Mißtrauen gegenüber den proklamierten Zielsetzungen eines naturnahen Waldbaus!
- Es verunsichert, wenn einerseits selbst gegen kleinflächige Kahlliebe Front gemacht wird, man sich aber gleichzeitig anschickt, Blößenprogramme zu entwerfen für Offenlandarten!

Umgekehrt schmerzt es die Vertreter des Naturschutzes, wenn naturschutzfachlich wichtige Erhebungen – wie etwa die **Waldbiotopkartierung** – von den privaten und öffentlichen Waldbesitzern abgelehnt werden, aus Furcht, diese Informationen könnten dazu benutzt werden, die Bewirtschaftung einschränkende Maßnahmen zu fordern bzw. im politischen Raum zu vertreten.

Und es ist nachvollziehbar, daß die mit der Forstreform der letzten Jahre einhergehende „privatwirtschaftliche“ Ausrichtung der Staatsforstverwaltung die Sorge nährt, es könnten Errungenschaften des Waldnaturschutzes, wie höhere Umtriebszeiten, Starkholzzucht und Zielstärkennutzung oder Förderung des Laubholzanbaus und ungleichaltriger Strukturen einer maximalen Gewinnerzielung geopfert werden.

So verständlich die Ressentiments im einzelnen sein mögen, die im übrigen auch durch **Zuständigkeits- und Kompetenzfragen und -ansprüche** genährt werden, so sehr ist dieser Verlust an gegenseitigem Vertrauen zu beklagen, weil allein eine effektive Zu-

sammenarbeit ermöglichen würde, die vorhandenen Potentiale zum Vorteil der Erhaltung und der Weiterentwicklung unserer Landschaft, insbesondere der bewaldeten einzusetzen.

5. Das neue Bayerische Naturschutzgesetz (1998)

Und wenn wir bei unserem kurzen Gang durch die Geschichte des Naturschutzes zum Schluß noch einen Blick auf eine wichtige und erst jüngst abgeschlossene Etappe werfen, nämlich auf das neue Bayerische Naturschutzgesetz, dann ist nicht auszuschließen, daß auch daraus wieder Mißverständnisse entstehen könnten.

Vorab aber ein paar wenige Worte zur **Würdigung dieser Gesetzesnovelle**, die – das kann man ohne Übertreibung sagen – zu den vorbildlichen Grundlagen des Naturschutzes unserer Republik gehört. Zwar sind – um mit der **Kritik** zu beginnen – auch einige Wünsche offen geblieben:

- So ist es nicht gelungen, die Landwirtschaftsklausel schärfer und moderner zu fassen und den ökologischen Landbau als die aus Naturschutzsicht nachhaltige Form der Landwirtschaft einzuführen bzw. darzustellen;
- Sicher haben sich auch viele Naturschützer eine Stärkung der Landschaftsplanung gewünscht, weil letztere eben dasjenige Instrument ist, mit dem die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewirkt werden.

Ganz **unbestreitbar positiv** ist die Aufnahme wichtiger Begriffe und Themen in die **Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, wie etwa

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der **biologischen Vielfalt**
- die Forderung nach leistungsfähigen **Biotopverbundsystemen**
- der Schutz der **Auwälder**
- die Verpflichtung zu einer nachhaltigen **Landnutzung**, wenn hier auch offen bleibt, wie die Nachhaltigkeit im Einzelfall auszusehen hat (s. o.) und
- die Einführung des **Vertragsnaturschutzes**.

Mit letztgenanntem Ziel wird vom Gesetz eine Entwicklung aufgenommen und festgeschrieben, die wohl zu den bedeutendsten Veränderungen des Naturschutzes in diesem Jahrhundert gehört: Der Übergang nämlich von der staatlich-hoheitlichen Durchsetzung von Naturschutzzielen zu einem **kooperativen Umgang** mit den Grundeigentümern. Nur so kann der Naturschutz **jene Akzeptanz** erreichen, die notwendig ist, wenn wirkliche Fortschritte erreicht werden sollen.

Trotz dieser insgesamt positiven Sicht enthalten die neuen Regelungen **Interpretationsspielräume**, die Fragen hervorrufen, wie z. B.:

- Was ist zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt notwendig? Reichen dazu die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft aus oder muß mehr getan werden und ggf. was?
- Welche Rolle spielen Aufforstungen für die Entwicklung von Biotopverbundsystemen?
- Was wird unter Auwäldern verstanden? Sind es nur solche Wälder, die noch regelmäßig überflutet werden oder auch solche, die einstmals Auwälder waren, die jetzt aber nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise durch Hochwasser beeinflusst werden? Und wenn solche auch gemeint sind, dann nur, wenn es Laubwälder sind oder auch, wenn Fichtenbestände auf ehemals überfluteten Standorten stocken und was würde in diesem Fall die Forderung nach „Wiederherstellung“ bedeuten?
- Wird der Forderung einer nachhaltigen Landnutzung mit den Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen?
- Wie sehen Regelungen des Vertragsnaturschutzes im Wald aus und wann finden sie Anwendung?
- Unsicherheiten bestehen auch hinsichtlich der Handhabung des neuen Art. 13 d und den Vorstellungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43 nach Art. 13 b und c:
- Was sind nachhaltige Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten (Wald-)Biotope; wann sind Beeinträchtigungen erheblich und wie können sie ausgeglichen werden oder wann sind aus Gründen des Gemeinwohls Ausnahmen möglich?
- Nach der Anlage der FFH-Richtlinie sind dort nicht nur Sonderstandorte sondern auch Wälder zu schützen, die wie etwa die Hainsimsen- oder die Waldmeisterbuchenwälder bei uns zu den verbreitetsten Laubwaldtypen gehören. Welche Schutzkategorien werden hierfür gewählt und mit welchen Einschränkungen der Bewirtschaftung ist dann zu rechnen?

Es liegt auf der Hand, daß hierfür **Klärungsbedarf** besteht, und es werden Expertenkommissionen notwendig sein, um für die Praxis gangbare Wege zu finden. Hier ist sicher auch die **Wissenschaft** gefordert in dem Sinne, daß durch eine bessere Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge das „Meinen“ und „Glauben“ durch Wissen ersetzt wird. Dies gilt ganz besonders für so komplexe Ökosysteme, wie es die Wälder sind. Dazu nur ein Beispiel aus unserem eigenen Forschungsbereich: Wenn z. B. durch vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen von Wirtschaftswäldern und Naturwäldern nachgewiesen werden kann, daß biologische Vielfalt auch in ge-

nutzten Systemen auf einem ganz hohen, teilweise sogar höheren Niveau als in ungenutzten Wäldern erhalten werden kann bzw. wie dieses zu erreichen ist, dann fällt es leichter, auf maximale Flächenanteile von Totalreservaten zu verzichten und auf naturnahe bzw. naturgemäße Waldwirtschaft zu setzen bzw. es können Kompromisse gefunden werden, die Elemente des Prozeßschutzes, z. B. bestimmte Totholzanteile, auch in Wirtschaftswäldern verträglich machen.

6. Ausblick

Was ich meine, ist nicht die Aufhebung unterschiedlicher Auffassungen und Sichtweisen, sondern ein Aufeinanderzugehen mit dem Willen, faire Arrangements zu finden. Wenn irgendwo der (gute) Kompromiß seine Berechtigung hat, dann im Verhältnis von Naturschutz und Landnutzung.

Dazu ist aber auch nötig, daß man sich besser kennenlernt, d. h. daß man eine gemeinsame Sprache spricht. Und dafür sind gemeinsame Treffen, Tagungen und Diskussionen vor Ort wichtig. Die ANL hat hier m. E. eine ganz besondere Funktion und **Verantwortung** und von daher bin ich gerne zu dieser Tagung gekommen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Ulrich Ammer
Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz
Am Hochanger 13
85354 Freising (Weihenstephan)

Berichte der ANL 22 (1998)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D - 83406 Laufen

Telefon: 086 82/89 63-0,

Telefax: 086 82/89 63-17 (Verwaltung)

086 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Dieser Bericht erscheint verspätet
im Frühjahr 2000.

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen
– auch auszugsweise –
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie deren
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl (ANL) und

Fa. Hans Bleicher, 83410 Laufen

Druck und Bindung: Fa. Kurt Grauer, 83410
Laufen;

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-57-X